



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“ genannt) gelten für sämtliche Einkäufe, Verträge, Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Vertragserklärungen in Zusammenhang mit dem Einkauf von Waren durch sowie der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen an die Hirschmann Automotive GmbH mit Sitz in Rankweil, Österreich, und die mit ihr Verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Hirschmann Automotive**“ genannt), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung für sämtliche Lieferanten von Hirschmann Automotive, das heißt für sämtliche Unternehmen, die eine Lieferung oder Leistung an Hirschmann Automotive erbringen (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle mit dem Lieferanten Verbundenen Unternehmen, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind.
- 1.3 Als „**Verbundene Unternehmen**“ gelten alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von einer Partei kontrolliert werden, eine Partei kontrollieren, mit einer Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder sich mit einer Partei unter einheitlicher Kontrolle befinden; wobei eine solche Kontrolle jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. Dies schließt auch alle zukünftigen Verbundenen Unternehmen der Parteien ein. Jede Partei kann jederzeit von der anderen Partei eine Liste der gegenwärtigen Verbundenen Unternehmen verlangen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Lieferbeziehung zwischen dem Lieferanten und Hirschmann Automotive. Diese Einkaufsbedingungen gelten damit auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an Hirschmann Automotive sowie bereits abgeschlossene Verträge, selbst wenn sie im Einzelfall nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn Hirschmann Automotive der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn Hirschmann Automotive Bezug auf ein Schreiben nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme einer Lieferung oder Zahlungen oder anderes Verhalten von Hirschmann Automotive.
- 1.6 Hirschmann Automotive behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern, wobei die neue Version ab Veröffentlichung auf der Webseite <https://www.hirschmann-automotive.com/> für alle danach abgeschlossenen Verträge gilt.

2 AUFTRAG – VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Jeder Vertragsabschluss bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Schriftform (wobei hierfür E-Mail, Fax oder EDI als die Schriftform erfüllend gelten).

- 2.2 Bestellungen von Hirschmann Automotive gelten als vom Lieferanten angenommen und werden verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünf Kalendertagen (einlangend bei Hirschmann Automotive) schriftlich widerspricht. Lieferabrufe von Hirschmann Automotive gelten als vom Lieferanten angenommen und werden verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von zwei Kalendertagen (einlangend bei Hirschmann Automotive) schriftlich widerspricht. Bestellungen und Lieferabrufe werden nachfolgend als „**Auftrag**“ bezeichnet.
- 2.3 Die Annahme eines von Hirschmann Automotive erteilten Auftrages ist nur hinsichtlich der gesamten im Auftrag spezifizierten Lieferung bzw. Leistung möglich. Der Lieferant hat Hirschmann Automotive außerdem auf etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung vom Auftrag ausdrücklich und deutlich sichtbar hinzuweisen.
- 2.4 Im schriftlichen Auftrag ist die jeweilige Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe angeführt, die dem Lieferanten den Auftrag erteilt. Ansprüche des Lieferanten bestehen ausschließlich gegenüber dieser Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe und nicht gegen die mit ihr Verbundenen Unternehmen.
- 2.5 Bei Annahme des Auftrages werden die Lieferfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit als wesentliche Eigenschaften des Lieferanten vorausgesetzt. Den Lieferanten treffen auch insofern schon vor Annahme des Auftrages besondere Aufklärungspflichten, insbesondere hinsichtlich möglicher Grenzen seiner Lieferfähigkeit, seiner Liquidität und der Machbarkeit des Auftrages. Hirschmann Automotive behält sich daher das Recht vor, vom Vertrag mit dem Lieferanten folgenlos zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Lieferfähigkeit des Lieferanten ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Vertrauenswürdigkeit wesentlich herabzusetzen.
- 2.6 Angebote, Auftragsannahmen, Auftragsbestätigungen und sonstige Vertragserklärungen des Lieferanten sind verbindlich und unwiderruflich. Darüber hinaus sind auch alle Unterlagen, insbesondere Spezifikationen, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Markenangaben des Lieferanten sowie Auskünfte, technische Beratungen und sonstige Angaben des Lieferanten für den Lieferanten verbindlich und werden integraler Bestandteil des Auftrags.
- 2.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive nicht berechtigt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorzunehmen.
- 2.8 Im Rahmen des Zumutbaren ist der Lieferant verpflichtet, von Hirschmann Automotive gewünschte Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung (etwa in Bezug auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Menge und Transportmittel) vorzunehmen. Der Lieferant hat Hirschmann Automotive unverzüglich über allfällige Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die vereinbarten Preise und/ oder Termine zu informieren; anderenfalls bleiben die ursprünglich vereinbarten Preise / Termine auch für die geänderte Lieferung bzw. Leistung verbindlich. Sofern der Lieferant



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

potenzielle Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die vereinbarten Kosten/ Termine zeitgerecht anzeigt, werden die Parteien hierüber eine angemessene und einvernehmliche schriftliche Regelung treffen.

2.9 Sofern nicht abweichend vereinbart, stellen die von Hirschmann Automotive bekanntgegebenen Bedarfe und geplanten Mengen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar. Hirschmann Automotive behält sich daher vor, die tatsächlich benötigten Lieferungen oder Leistungen, insbesondere Lieferabrufe, von Zeit zu Zeit ohne Verantwortung gegenüber dem Lieferanten zu ändern.

2.10 Der Lieferant unterliegt einer generellen Lieferverpflichtung und hat die ununterbrochene Versorgung von Hirschmann Automotive mit den jeweiligen Lieferungen bzw. Leistungen sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich daher auch, die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Lieferungen und Leistungen im von Hirschmann Automotive benötigten Ausmaß erbringen zu können.

3 LIEFERUNG - TRANSPORT

3.1 Es gelten die Incoterms 2020. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP Betriebsstätte Hirschmann Automotive sowie innerhalb der EU DAP Betriebsstätte Hirschmann Automotive oder an den von Hirschmann Automotive benannten Ort. Fällt der Liefertermin auf einen Feiertag, erfolgt die Lieferung am vorhergehenden Werktag.

3.2 Die Lieferung hat ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet zu sein. Dabei hat der Lieferant die anwendbaren Standards, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben von Hirschmann Automotive einzuhalten.

3.3 Die Lieferung erfolgt gemäß der im Auftrag genannten Versandart. Wenn keine Vereinbarungen über den Transport getroffen wurden, werden der Versandweg und das Beförderungsmittel unter Ausschluss jeder Haftung für Hirschmann Automotive im eigenen Ermessen festgelegt. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den Lieferanten.

3.4 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vorzeitig, so ist Hirschmann Automotive berechtigt, den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten zu belasten. Rücksendungen oder Einlagerungen vorzeitig geleisteter Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Zahlungen werden bei vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen entsprechend dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin geleistet.

3.5 Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive zulässig.

3.6 Risiko und Gefahr gehen erst mit der Übergabe an Hirschmann Automotive - dies ist der Eingang der mangelfreien Lieferung an der vereinbarten Betriebsstätte von Hirschmann Automotive - über; jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

3.7 Für jede Lieferung übermittelt der Lieferant an Hirschmann Automotive eine Versandanzeige als Lieferankündigung und stellt sämtliche für die Zollabwicklung erforderlichen Dokumente zur

Verfügung. Der Lieferant hat sämtliche Kosten zu tragen, die Hirschmann Automotive aufgrund unvollständiger oder verspäteter Dokumente, Lieferpapiere oder Etiketten entstehen.

3.8 Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4 VERZUG

4.1 Der Lieferant ist ungeachtet sämtlicher vorhersehbarer oder unvorhersehbarer Umstände (ausgenommen höhere Gewalt, wie in Punkt 5 definiert) uneingeschränkt zur termingerechten Lieferung bzw. Leistung verpflichtet und hat alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung sicherzustellen. Dabei trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko und Lieferschwierigkeiten von Unterlieferanten gehen zu seinen Lasten.

4.2 Die in den Aufträgen angeführten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungstermine ist von entscheidender Bedeutung. Die Lieferzeit bzw. Leistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragserteilung durch Hirschmann Automotive zu laufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Lieferung bei Hirschmann Automotive bzw. die vollständige Leistungserbringung durch den Lieferanten, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

4.3 Zu erwartende Schwierigkeiten oder Verzögerungen der Lieferungen bzw. Leistungen sind vom Lieferanten, sobald sie erkennbar werden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat Hirschmann Automotive in diesem Fall schriftlich über die Gründe der Verzögerung, deren voraussichtliche Dauer und deren Auswirkungen sowie über die vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen zu informieren. Außerdem hat der Lieferant unverzüglich alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die termingerechte Lieferung bzw. Leistung sicherzustellen.

4.4 Bei Verzug mit den Lieferungen oder Leistungen, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen höhere Gewalt, wie in Punkt 5 definiert), ist Hirschmann Automotive berechtigt, auch ohne Nachweis des Schadens eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% der jeweiligen Auftragssumme pro angefangene Woche in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens oder sonstiger durch den Verzug entstehender Kosten bleibt in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Hirschmann Automotive und seinen Kunden alle durch den Verzug entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

4.5 Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Hirschmann Automotive außerdem berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten folgenlos zurückzutreten, von Dritten auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und neben der Vertragsstrafe den Ersatz darüberhinausgehender Schäden zu verlangen.

4.6 Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen.



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

5 HÖHERE GEWALT

- 5.1 Für den Fall, dass die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund eines nachgewiesenen Ereignisses höherer Gewalt (d.h. unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände infolge von Naturkatastrophen, behördlichen Beschränkungen, Arbeitskämpfen mit Ausnahme von Streiks, die sich auf das Unternehmen des Lieferanten beschränken, Embargos, Feuer oder ähnliche durch Naturgewalten oder staatliche Stellen verursachte Umstände, die die jeweilige Partei an der eigenen Leistung in einem solchen Ausmaß hindern, dass der jeweilige Umstand – trotz vorbeugendem Risikomanagement – außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit der jeweiligen Partei liegt), so ist die jeweilige Partei für die Dauer dieses Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Preissteigerungen oder Lieferschwierigkeiten von Unterlieferanten des Lieferanten sind nicht als höhere Gewalt anzusehen.
- 5.2 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei hat in solchen Fällen den Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Störung, die voraussichtlichen Auswirkungen sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen bekanntzugeben.
- 5.3 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, ihre Leistungsfähigkeit so schnell als möglich wiederherzustellen.
- 5.4 Hirschmann Automotive ist berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen für die Dauer der auf höhere Gewalt zurückzuführenden Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die vereinbarten Mengen, ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten, zu reduzieren oder nach einer angemessenen Frist gänzlich vom Vertrag ohne Begründung von Schadenersatzansprüchen durch den Lieferanten gegenüber Hirschmann Automotive zurückzutreten.

6 PREISE UND ZAHLUNGEN

- 6.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Preise zu erhöhen oder sonstige zusätzliche Kosten zu fordern.
- 6.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, beinhalten die Preise sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Versand, Steuern, Zölle und alle anderen Kosten in Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung.
- 6.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 6.4 Sollte der Lieferant einem Dritten für ähnliche Lieferungen bzw. Leistungen in vergleichbaren Mengen günstigere Konditionen, insbesondere hinsichtlich Kosten, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen anbieten, so ist der Lieferant verpflichtet, dies Hirschmann Automotive unverzüglich mitzuteilen und automatisch die günstigeren Konditionen zu gewähren.

- 6.5 Die Fälligkeit zur Zahlung tritt erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Leistung und Einlangen einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung ein. Die Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung setzt auch den Eingang der vereinbarten Dokumente sowie die Angabe der Bestelldaten (wie Bestellnummer, Artikelnummer, etc.) voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit beglichen.
- 6.6 Hirschmann Automotive ist berechtigt, insbesondere bei Verzug, unvollständiger Lieferung oder Leistung, Gewährleistungsansprüchen oder wegen sonstiger Ansprüche gegen den Lieferanten, welcher Art auch immer, Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten und zu verweigern.
- 6.7 Die Aufrechnung durch Hirschmann Automotive mit allfälligen Gegenforderungen des Lieferanten ist jedenfalls zulässig. Der Lieferant ist hingegen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Hirschmann Automotive nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen von Hirschmann Automotive aufzurechnen. Weiters ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Hirschmann Automotive nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Hirschmann Automotive abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für den Fall, dass der Lieferant seine Forderungen gegenüber Hirschmann Automotive an Dritte ohne Zustimmung abtritt, so ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbot). Hirschmann Automotive kann in solch einem Fall dennoch nach seiner Wahl mit schuldbeeidender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.
- 6.8 Die Begleichung einer Rechnung stellt keine Abnahme der Lieferung oder Leistung dar und gilt nicht als Verzicht auf etwaige Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche von Hirschmann Automotive gegenüber dem Lieferanten.

7 QUALITÄT

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat sich dabei an internationalen Standards wie ISO 9001, ISO 14001 und IATF 16949 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu orientieren und hat für die erforderlichen Zertifizierungen zu sorgen.
- 7.2 Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Alle Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik und allen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Normen entsprechen.
- 7.3 Lieferungen, die nach den jeweiligen internationalen Normen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kennzeichnungspflichtig sind, sind mit der entsprechenden Kennzeichnung und Konformitätserklärung zu versehen.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine allenfalls getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung einzuhalten, die diesen Einkaufsbedingungen gegenüber Vorrang genießt. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, alle sonstigen Standards, Bedingungen, Anforderungen, Spezifikationen und Vorgaben



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

- einzuhalten, die Hirschmann Automotive ihm bekanntgibt.
- 7.5 Alle in der jeweils aktuellen Global Automotive Declarable Substance List angeführten Stoffe müssen im IMDS-Eintrag angegeben werden.
- 7.6 Werden vom Lieferanten Erstmuster geliefert, sind der betreffenden Lieferungen ein Erstmusterprüfbericht nach VDA/ AIAG sowie Werkstoffprüfzeugnisse beizulegen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.7 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht vereinbart, ist Hirschmann Automotive auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 7.8 Auf Anforderung hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und Hirschmann Automotive auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 7.9 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Ersuchen von Hirschmann Automotive sowohl Hirschmann Automotive, den Kunden von Hirschmann Automotive sowie Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen einzuräumen und jede zumutbare Unterstützung zu leisten.
- 7.10 Der Lieferant ist verpflichtet, auch seinen Vorlieferanten alle Pflichten, die ihm zur Qualitätssicherung obliegen, zu überbinden.
- ### 8 GEWÄHRLEISTUNG - HAFTUNG
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass die Lieferungen oder Leistungen (i) neu und von bester Qualität sind, (ii) frei von Mängeln sind, (iii) dem neuesten Stand der Technik, diesen Einkaufsbedingungen, den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und den bekanntgegebenen Anforderungen und Spezifikationen entsprechen, (iv) frei von sämtlichen Lasten, Beschränkungen, Vorbehalten, Sicherheiten und Ansprüchen Dritter sind und (v) für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen 24 Monate ab dem Zeitpunkt der vollständigen und mangelfreien Lieferung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem Hirschmann Automotive die Lieferung in seinem Geschäftsbetrieb einsetzt, je nachdem welches Ereignis später eintritt. Sofern eine (End-)Abnahme durchgeführt wird, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen (End-)Abnahme. Bei sonstigen Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab vollständiger Leistungserbringung.
- 8.3 Soweit Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zur Verwendung in Fahrzeugen bestimmt sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 48 Monate ab Fahrzeuginbetriebnahme (z.B. Erstzulassung) oder 48 Monate ab Ersatzteile-Einbau, je nachdem welches Ereignis später eintritt, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 54 Monaten nach vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Leistung an Hirschmann Automotive. Sollte Hirschmann Automotive jedoch mit den Kunden von Hirschmann Automotive eine längere Gewährleistungsfrist für Lieferungen bzw. Leistungen, die auf Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten beruhen, vereinbart haben, so gilt diese Gewährleistungsfrist auch für den Lieferanten. Liegt die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Regelungen in den jeweiligen Ländern, in denen die Fahrzeuge oder Ersatzteile vertrieben werden, über den oben genannten Fristen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist dementsprechend.
- 8.4 Der Lieferant hat eine Ausgangsqualitätskontrolle durchzuführen und diese ausführlich zu dokumentieren. Nach Lieferung bzw. Leistungserbringung führt Hirschmann Automotive im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eine Prüfung der Lieferung bzw. Leistung hinsichtlich Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Weitergehende Untersuchungs- oder Prüfpflichten treffen Hirschmann Automotive nicht. Hirschmann Automotive wird dem Lieferanten etwaige Mängel der Lieferung bzw. Leistung anzeigen, sobald sie im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs festgestellt werden. Eine unterlassene Untersuchung der Lieferung oder Leistung durch Hirschmann Automotive führt weder zu einem Verlust der Gewährleistungsansprüche, noch stellt dies eine Abnahme durch Hirschmann Automotive dar. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
- 8.5 Eine Benützung der Lieferung bzw. Leistung durch Hirschmann Automotive, die über das zur Untersuchung notwendige Maß hinausgeht, sowie die Verarbeitung der Lieferung bzw. Leistung gelten nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.
- 8.6 Hirschmann Automotive ist in der Wahl der Gewährleistungsbehelfe frei, kann fehlerhafte oder mangelhafte Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ablehnen und an den Lieferanten zurücksenden, den Preis für fehlerhafte oder mangelhafte Lieferungen reduzieren und auch bei geringfügigen Mängeln Vertragsauflösung / Rücktritt zu begehren.
- 8.7 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant den Mangel nicht binnen einer angemessenen Frist von maximal 10 Kalendertagen behebt, ist Hirschmann Automotive berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Allfällige sonstige Ansprüche gegen den Lieferanten bleiben unberührt.
- 8.8 Trotz Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bleiben weitere Ansprüche von Hirschmann Automotive, insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, unerlaubten Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.
- 8.9 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Hirschmann Automotive und den



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

8.10 Kunden von Hirschmann Automotive in Zusammenhang mit dem Gewährleistungsfall entstehen, insbesondere Kosten für Untersuchung, Sortierung, Prüfung, Reparatur, Lagerung, Rückgabe, Transport, Reisen, Personal und Material, Mangelbehebung durch Hirschmann Automotive oder einen Dritten, Nachbesserungen, Nacharbeiten, Ein- und Ausbau. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Prozess- und Anwaltskosten sowie sonstige Schäden, die Hirschmann Automotive oder den Kunden von Hirschmann Automotive in Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten entstehen.

8.11 Werden Hirschmann Automotive oder die Kunden von Hirschmann Automotive in Zusammenhang mit den Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant in die Haftung einzutreten und Hirschmann Automotive bzw. die Kunden von Hirschmann Automotive kostenfrei bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen sowie von sämtlichen Aufwendungen, Schäden und Kosten, so auch von den Kosten der Abwehr solcher Ansprüche (inklusive Prozess- und Anwaltskosten), freizustellen.

8.12 Für sämtliche Kosten, Schäden und Aufwendungen in Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen von Hirschmann Automotive bzw. der Kunden von Hirschmann Automotive zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant entsprechend dem aus seiner Sphäre stammenden Verursachungsanteil.

9 COMPLIANCE

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung (i) aller anwendbaren Gesetze und rechtlichen Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lieferkettensorgfaltspflichten, Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Sicherheit), (ii) aller Anforderungen, Spezifikationen, Richtlinien, Guidelines usw. von Hirschmann Automotive, einschließlich des Hirschmann Automotive „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (zu finden unter: <https://www.hirschmann-automotive.com/de/lieferanten-kunden>), jeweils in der aktuellen Fassung und (iii) aller Anforderungen, Spezifikationen, Richtlinien, Guidelines usw. der Kunden von Hirschmann Automotive, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm offengelegt werden, jeweils in der aktuellen Fassung.

9.2 Verstößt der Lieferant gegen diese Einkaufsbedingungen oder eine der oben genannten Regelungen, so hat er Hirschmann Automotive alle dadurch entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.

9.3 Verletzt der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht, so kann Hirschmann Automotive ohne Einhaltung einer Frist folgenlos vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

10 UNTERLIEFERANTEN

10.1 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive berechtigt,

Unterlieferanten zu beauftragen oder die Ausführung der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistungen an Unterlieferanten zu übertragen, sofern diese Unterbeauftragung über die Zulieferung von Komponenten oder Material an den Lieferanten hinausgeht.

10.2 Falls der Lieferant Unterlieferanten hinzuzieht, hat er sicherzustellen, dass die Unterlieferanten sämtliche Vereinbarungen, Spezifikationen und Anforderungen einhalten.

10.3 Der Lieferant haftet für die von ihm hinzugezogenen Unterlieferanten.

10.4 Der Lieferant hat Hirschmann Automotive eine Überprüfung der Unterlieferanten zu ermöglichen und hat Hirschmann Automotive bei solchen Überprüfungen in vollem Umfang zu unterstützen.

11 FERTIGUNGS- UND BETRIEBSMITTEL

11.1 Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Modelle, Muster oder sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten zur Ausführung der Lieferung bzw. Leistung seitens Hirschmann Automotive zur Verfügung gestellt, die vom Lieferanten auf Kosten von Hirschmann Automotive hergestellt oder vom Lieferanten von Dritten auf Kosten von Hirschmann Automotive bezogen werden (nachfolgend „**Fertigungsmittel**“ genannt), bleiben im Eigentum von Hirschmann Automotive und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive für Lieferungen bzw. Leistungen an Dritte verwendet werden. Das Eigentum von Hirschmann Automotive an diesen Fertigungsmitteln erstreckt sich auch auf die mit diesen Fertigungsmitteln hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) der Fertigungsmittel mit Hirschmann Automotive nicht gehörenden Sachen, erwirbt Hirschmann Automotive Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Fertigungsmittels zu dem der anderen vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Das Eigentumsrecht von Hirschmann Automotive erstreckt sich auch auf die neue Sache. Der Lieferant verfügt über kein Zurückbehaltungsrecht.

11.2 Fertigungsmittel sind vom Lieferanten deutlich erkennbar als Eigentum von Hirschmann Automotive zu kennzeichnen, sicher aufzubewahren, in gutem Zustand zu erhalten, angemessen zu versichern sowie bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Der Lieferant wird Hirschmann Automotive jederzeit Zugang zu den Fertigungsmitteln gewähren. Auf Verlangen von Hirschmann Automotive oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hat der Lieferant alle ihm von Hirschmann Automotive zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel und sonstigen Gegenstände unverzüglich herauszugeben.

11.3 Sofern die Herstellung nach den Angaben, Zeichnungen, Mustern oder Modellen von Hirschmann Automotive erfolgt, bleibt das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Einrichtungen und Gegenstände des Lieferanten (nachfolgend „**Betriebsmittel**“ genannt) bei Hirschmann Automotive. Diese Regelung gilt vor allem auch dann, wenn die Betriebsmittel ganz oder teilweise auf eigene Kosten des Lieferanten beschafft wurden. All diese Betriebsmittel dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

- von Hirschmann Automotive weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig benutzt werden.
- 11.4 Die Kosten für Wartung, Reparaturen, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie Versicherung der Betriebs- und Fertigungsmittel sind vom Lieferanten zu tragen. Die Betriebs- und Fertigungsmittel sind mindestens 15 Jahre ab der letzten Bestellung oder Lieferung aufzubewahren und produktionsbereit zu halten. Vor Verschrottung ist von Hirschmann Automotive eine schriftliche Genehmigung einzuholen.
- ### 12 IMMATERIALGÜTERRECHTE
- 12.1 Immaterialgüterrechte sind alle urheberrechtlich geschützten Werke (einschließlich Software und Zeichnungen), Ideen, Erfindungen, Patente, Patentanmeldungen, Designs, Spezifikationen, Techniken, Entdeckungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Verfahren, Zusammenstellungen von Informationen, Marken, Muster, Testergebnisse, Forschungsergebnisse, Designrechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Formen gewerblicher oder geistiger Schutzrechte (nachfolgend „**Immaterialgüterrechte**“ genannt).
- 12.2 Sämtliche Immaterialgüterrechte an Zeichnungen, Konstruktionsangaben, Spezifikationen, Ideen, Know-How oder sonstige Informationen, die dem Lieferanten von Hirschmann Automotive zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Hirschmann Automotive. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive für Lieferungen oder Leistungen an Dritte verwendet werden. Die Immaterialgüterrechte von Hirschmann Automotive an diesen Informationen erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung oder Nutzung bzw. Verwertung der Immaterialgüterrechte von Hirschmann Automotive hergestellten Gegenstände.
- 12.3 Sämtliche Immaterialgüterrechte, die vom Lieferanten in Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung an Hirschmann Automotive geschaffen werden, gleich ob sie vom Lieferanten allein, mit etwaigen Dritten oder zusammen mit Hirschmann Automotive geschaffen werden (nachfolgend „**Neuschutzrechte**“ genannt), stehen ausschließlich Hirschmann Automotive zu bzw. räumt der Lieferant Hirschmann Automotive daran unentgeltlich das exklusive, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche Werknutzungsrecht für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verwertungsarten ein. Dieses Recht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung und Sublizenzierung der Neuschutzrechte. Hirschmann Automotive ist ausschließlich berechtigt, diese Immaterialgüterrechte (etwa als Patent) schützen zu lassen.
- 12.4 Sofern der Lieferant über bereits bestehende Immaterialgüterrechte verfügt, welche die Verwertung der Lieferungen oder Leistungen betreffen (nachfolgend „**Altschutzrechte**“ genannt), räumt der Lieferant Hirschmann Automotive daran unentgeltlich das sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verwertungsarten ein. Dieses Recht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung und Sublizenzierung.
- 12.5 Auf Verlangen stellt der Lieferant Hirschmann Automotive unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die Hirschmann Automotive vernünftigerweise für das Verständnis, den Betrieb, die Wartung, die Nutzung oder den Weiterverkauf der Lieferungen oder Leistungen für notwendig erachtet.
- 12.6 Der Lieferant garantiert, dass in Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung und deren Benutzung keine in- und ausländischen Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Im Falle der diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte, hat der Lieferant in die Haftung einzutreten und Hirschmann Automotive kostenfrei bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen sowie von sämtlichen Schäden und Kosten, so auch von den Kosten der Abwehr solcher Ansprüche (inklusive Prozess- und Anwaltskosten), freizustellen.
- 12.7 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte in Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten behaupten, hat der Lieferant außerdem nach Wahl von Hirschmann Automotive und auf Kosten des Lieferanten (i) die Lieferungen oder Leistungen so abzuändern oder auszutauschen, dass sie keine Rechte Dritter verletzen, (ii) für Hirschmann Automotive die notwendigen Rechte zur Nutzung der Lieferungen oder Leistungen zu erwerben oder (iii) Hirschmann Automotive die Kosten der Ersatzbeschaffung vollumfänglich zu erstatten.
- 12.8 Der Name des Lieferanten oder sein Firmenzeichen darf auf Produkten, die nach den Spezifikationen von Hirschmann Automotive hergestellt werden, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Hirschmann Automotive aufscheinen.
- ### 13 ERSATZTEILE - VERSCHLEIßTEILE
- 13.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen bzw. Leistungen Hirschmann Automotive für einen angemessenen, in der Automobilindustrie üblichen Zeitraum zur Verfügung stehen, mit dem Ziel, eine ununterbrochene Versorgung von Hirschmann Automotive mit den jeweiligen Lieferungen bzw. eine ununterbrochene Verfügbarkeit der jeweiligen Leistungen zu gewährleisten.
- 13.2 Der Lieferant hat die Nachlieferung der bestellten Produkte, die Erbringung der Leistungen, die Lieferung von Ersatzteilen sowie Verschleißteilen oder ähnlichem für die Dauer von mindestens 15 Jahren sicherzustellen. Für den Fall, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte für die Serienfertigung verwendet werden, beginnt diese Frist erst mit dem Serienauslauftermin („end of production“). Für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Serienfertigung gilt der für den Zeitraum der Serienfertigung vereinbarte Preis auch für Ersatz- und Verschleißteile fort. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Parteien den Preis für Ersatz- und Verschleißteile einvernehmlich schriftlich vereinbaren.
- 13.3 Der Lieferant räumt Hirschmann Automotive außerdem die Möglichkeit einer Endbevorratung ein („last call“). Diese kann sowohl zum Ende der Serienfertigung als auch zum Ende der Ersatz- bzw. Verschleißteilversorgung erfolgen.



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

13.4 Der Lieferant wird Hirschmann Automotive mindestens 6 Monate vor dem Ende der Ersatz- bzw. Verschleißteilversorgung schriftlich informieren.

14 ZUTRITTSRECHT - AUDIT

14.1 Hirschmann Automotive, den Kunden von Hirschmann Automotive, ihren Vertretern sowie den zuständigen Behörden ist während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unnötige Störung der Betriebsabläufe des Lieferanten nach einer Ankündigung gegenüber dem Lieferanten mit einer Frist von 24 Stunden freier Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu gewähren.

14.2 Der Lieferant hat einen solchen Zutritt bzw. ein Audit auch bei seinen Unterlieferanten zu ermöglichen.

15 GEHEIMHALTUNG

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch Hirschmann Automotive bekannt werden (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**" genannt), auf unbestimmte Zeit geheim zu halten, ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit mit Hirschmann Automotive zu verwenden, nicht zum eigenen Vorteil zu nutzen und weder Dritten offenzulegen noch für die Lieferung oder Leistung an Dritte zu verwenden.

15.2 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und etwaige weitere in die Geschäftsbeziehung involvierte Parteien entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

15.3 Vertrauliche Informationen dürfen nur für Lieferungen bzw. Leistungen an Hirschmann Automotive verwendet werden.

16 SICHERHEITSERKLÄRUNG

16.1 Hirschmann Automotive ist „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ bzw. „Authorized Economic Operator“ (im Folgenden „**AEO**“ genannt).

16.2 Sofern der Lieferant nicht selbst ein AEO ist bzw. einen entsprechenden Antrag auf Zertifizierung gestellt hat, garantiert der Lieferant, dass (i) Liefergegenstände bzw. Waren, die gemäß einer Bestellung produziert, gelagert, befördert, an einen von Hirschmann Automotive bestimmten Lieferort geliefert oder von Hirschmann Automotive übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden, und dass diese Liefergegenstände während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind, (ii) das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Liefergegenstände eingesetzte Personal zuverlässig ist, und (iii) Unterlieferanten, die im Lieferantenauftrag handeln, ebenfalls diese Maßnahmen einhalten, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

17 VERSICHERUNG

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, einen in der Automobilindustrie üblichen Versicherungsschutz, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung in

angemessenem Umfang sicherzustellen. Auf Verlangen von Hirschmann Automotive ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

17.2 Hirschmann Automotive kann vom Lieferanten verlangen, darüber hinaus eine bestimmte Art der Versicherung (insbesondere Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) in einer bestimmten Höhe abzuschließen.

18 BEENDIGUNG

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ununterbrochene Belieferung von Hirschmann Automotive mit den jeweiligen Lieferungen und/oder eine ununterbrochene Verfügbarkeit der jeweiligen Leistungen über den gesamten von Hirschmann Automotive gewünschten Zeitraum sicherzustellen. Der Lieferant kann die Geschäftsbeziehung mit Hirschmann Automotive oder einen Auftrag daher nur durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit kündigen.

18.2 Soweit nichts abweichend schriftlich vereinbart, ist Hirschmann Automotive berechtigt, die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten oder einen einzelnen Auftrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu kündigen. Ohne gegenteilige Weisung von Hirschmann Automotive hat der Lieferant die Arbeiten, Lieferungen und/oder Leistungen unverzüglich einzustellen. In diesem Fall erstattet Hirschmann Automotive alle angemessenen, nachgewiesenen und gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, sofern der Lieferant Hirschmann Automotive innerhalb von 30 Tagen nach Ausspruch der Kündigung über diese Ansprüche informiert.

18.3 Durch diese Einkaufsbedingungen wird das gesetzliche Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Hirschmann Automotive ist insbesondere berechtigt, die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten oder einen einzelnen Auftrag unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche von Hirschmann Automotive außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Kunde von Hirschmann Automotive einen Vertrag betreffend die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten kündigt oder aufhebt, (ii) die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten im Vergleich zu Dritten nicht wettbewerbsfähig sind und der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Hirschmann Automotive wiederhergestellt hat, (iii) der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, (iv) beim Lieferanten ein Kontrollwechsel in den Beteteiligungsverhältnissen eintritt oder (v) die finanziellen Verhältnisse des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung erfahren und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Hirschmann Automotive gefährdet ist.

18.4 Auf berechtigtes Verlangen von Hirschmann Automotive wird der Lieferant auch nach Beendigung während einer angemessenen Übergangszeit von bis zu 12 Monaten die Lieferung bzw. Leistung zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

September 2023

fortsetzen, sofern dies für Hirschmann Automotive erforderlich ist.

- 18.5 Hirschmann Automotive ist im Fall der Beendigung berechtigt, diejenigen Informationen des Lieferanten an Dritte weiterzugeben, die für die Fortsetzung der benötigten Lieferungen oder Leistungen unbedingt erforderlich sind.

19 INSOLVENZ

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt oder ist der Lieferant aufgrund einer Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen nicht mehr zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in der Lage, so ist Hirschmann Automotive berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages folgenlos zurückzutreten.

20 ERFÜLLUNGORT - GERICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist mangels abweichender Vereinbarung die jeweilige Betriebsstätte von Hirschmann Automotive.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit sämtlichen vom Lieferanten an Hirschmann Automotive getätigten Lieferungen bzw. Leistungen, mit sämtlichen zwischen dem Lieferanten und Hirschmann Automotive abgeschlossenen Verträgen und mit diesen Einkaufsbedingungen ist der eingetragene Geschäftssitz der jeweiligen Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe, die dem Lieferanten den Auftrag erteilt hat, sofern nicht abweichend vereinbart. Hirschmann Automotive ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 20.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Hirschmann Automotive ausschließlich das Recht am eingetragenen Geschäftssitz der jeweiligen Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe, die dem

Lieferanten den Auftrag erteilt hat, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Falls diese Einkaufsbedingungen in andere Sprachen übersetzt werden, ist die englische Fassung maßgebend.
- 21.2 Diese Einkaufsbedingungen begründen weder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien noch zwischen deren Arbeitnehmern oder Unterlieferanten, die als unabhängige Parteien handeln. Die Parteien sind unabhängig und keine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wird als Joint Venture oder Agentur, Mandat oder Arbeitgeberverhältnis zwischen ihnen angesehen.
- 21.3 Der Lieferant ist zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur hinsichtlich solcher Ansprüche berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder von Hirschmann Automotive anerkannt sind.
- 21.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive weder ganz noch teilweise abzutreten. Hirschmann Automotive ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Verbundene Unternehmen abzutreten.
- 21.5 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sowie von Hirschmann Automotive und vom Lieferanten unterschrieben werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 21.6 Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch für allfällige Lücken.